

## Bericht

- Veranstaltung: **Fortbildungsreise nach Dresden und Leipzig,  
22. - 29. April 2017**
- Veranstalter: Fachgruppe Europarecht und Internationale Richterbeziehungen,  
Richtervereinigung  
**BMJ-Pr116.00/0008 – III 7/2017**
- Berichtersteller: Mag. Dr. Christian Böhm, stv. FG-Vorsitzender

Die heurige Fortbildungsreise führte vom 22. bis 29. April 2017 nach Dresden<sup>1</sup> und Leipzig<sup>2</sup>. Dabei standen folgende Termine auf dem Programm:

- in Dresden bei der Generalstaatsanwaltschaft<sup>3</sup> Dresden, dem Oberlandesgericht Dresden<sup>4</sup> und dem Staatsministerium der Justiz des Freistaates Sachsen, sowie
- in Leipzig beim Bundesverwaltungsgericht<sup>5</sup> und der Dienststelle des Generalbundesanwaltes beim 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Dresden ist die Landeshauptstadt des Freistaates Sachsen, mit etwa 540.000 Einwohnern nach Leipzig zweitgrößte Stadt dieses Bundeslandes und ua Sitz der Technischen Universität Dresden, einer Volluniversität, die zu den zehn größten Universitäten Deutschlands gehört. Insgesamt hat der Freistaat Sachsen etwas über vier Millionen Einwohner und ist damit bevölkerungsmäßig das sechstgrößte Bundesland Deutschlands.

<sup>2</sup> Leipzig ist mit etwa 580.000 Einwohnern die größte Stadt des Freistaat Sachsen und die zehntgrößte Stadt Deutschlands. Die 1409 gegründete Universität Leipzig ist die zweitälteste durchgehend bestehende Universität auf dem Gebiet des heutigen Deutschland. Im Übrigen ist der Bahnhof von Leipzig der zweitgrößte weltweit.

<sup>3</sup> Die Generalstaatsanwaltschaften entsprechen den Oberstaatsanwaltschaften nach Österreichischem Verständnis. Bei jedem Oberlandesgericht ist eine Generalstaatsanwaltschaft eingerichtet, in jedem Bundesland findet sich zumindest ein Oberlandesgericht und damit eine Generalstaatsanwaltschaft (im Freistaat Sachsen ist dies in Dresden), insgesamt existieren 24 Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften. Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden ist – wie auch die Staatsanwaltschaft, das Landgericht und das Amtsgericht Dresden selbst – im Amtsgerichtsgebäude Dresden untergebracht.

<sup>4</sup> Das Oberlandesgericht Dresden – nicht jedoch die ihr beigeordnete Generalstaatsanwaltschaft – ist seit 2001 im (historischen) Sächsischen Ständehaus beheimatet, welches 1907 als Sitz des Sächsischen Landtags errichtet wurde. Es ist deutschlandweit das einzige Gebäude, das alle drei Staatsgewalten – neben dem Oberlandesgericht finden sich das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen und Repräsentationsräumlichkeiten des Präsidenten des Landtag des Freistaat Sachsen im Gebäude – beherbergt.

<sup>5</sup> Beim Bundesverwaltungsgericht handelt es sich neben Bundesgerichtshof (Karlsruhe), Bundesarbeitsgericht (Erfurt), Bundesfinanzhof (München) und Bundessozialgericht (Kassel) um einen der fünf obersten Gerichtshöfe des Bundes. Von jedem dieser Höchstgerichte existiert heute – nicht

- Vorträge und Führungen im Militärhistorischen Museum der Bundeswehr in Dresden durch die zur Zeit der Fortbildungsreise gezeigte Sonderausstellung „Fritz Bauer. Der Staatsanwalt. NS-Verbrechen vor Gericht“; sowie durch das Museum in der "Runden Ecke" in Leipzig gewährten Einblicke in die – auch juristische – Aufarbeitung von Unrechtsregimen der jüngsten Vergangenheit in unserem Nachbarland.

Die hochrangigen Vertreter der Gastgeberinstitutionen – die Gruppe wurde ua durch den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes empfangen und wurden nicht nur Vorträge vom Vorsitzenden des 6. Senates des Bundesverwaltungsgerichtes, dem Leiter der Dienststelle des Generalbundesanwalt beim 5. Strafsenat des Bundesgerichtshof, dem Präsidenten des Oberlandesgericht Dresden sowie dem interimistischen Leiter der Generalstaatsanwaltschaft Dresden gehalten, wobei auch jeweils ausführliche Möglichkeit zur Diskussion bestand, sondern führten diese auch (weitestgehend persönlich) durch das jeweilige (historische) Amtsgebäude – gaben nicht nur interessante Einblicke in die judizielle Praxis Sachsens bzw. Deutschlands, sondern vermittelten engagiert das Gefühl, dass ausländische Delegationen ausgesprochen willkommen sind. Im Staatsministerium der Justiz des Freistaates Sachsen standen Vorträge über die Referendarausbildung im Freistaat Sachsen und die Nachwuchsgewinnung und Einstellungsvoraussetzungen von Proberichtern im Freistaat Sachsen sowie Durchlässigkeit zwischen Justiz und Anwaltschaft durch die jeweils zuständigen Referatsleiter<sup>7</sup>, die Einführung der elektronischen Akte (E-Verfahrensakte)<sup>8</sup> im Freistaat Sachsen durch die Leiterin des Projektes E-Verfahrensakte und die Bereinigung von SED-Unrecht am Beispiel des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) auf dem Programm<sup>9</sup>. Darüber hinaus bot sich auch die Möglichkeit, beim Bundesverwaltungsgericht einer mündlichen erstinstanzlichen Verhandlung und beim Oberlandesgericht Dresden einer mündlichen Berufungsverhandlung beizuwohnen.

---

jedoch zur Zeit der Weimarer Republik – die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht (Karlsruhe).

<sup>6</sup> Sowohl Bundesarbeitsgericht als auch die Dienststelle des Generalbundesanwalt beim 5. Strafsenat des Bundesgerichtshof hatten ursprünglich ihren Sitz in (West-)Berlin und zogen – als „Ausgleich“ für die Übersiedelung von Bundesbehörden nach Berlin – im Jahr 2002 bzw 1997 nach Leipzig.

<sup>7</sup> Ein Referat entspricht einer Abteilung nach Österreichischem Verständnis.

<sup>8</sup> Da die tatsächliche Umsetzung sowohl des elektronischen (Rechts-)Verkehrs als auch die elektronische Aktenführung Landessache ist, ist der Umsetzungsstand in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich, wobei insgesamt der Eindruck entstand, dass der Freistaat Sachsen zwar im innerdeutschen Vergleich im Vordergrund liegen, jedoch im Vergleich zu Österreich doch deutlichen Rückstand aufweisen dürfte. Ein internes elektronisches Register existiert und dürfte der VJ vergleichbar sein, wobei Gerichte und Staatsanwaltschaften unterschiedliche Systeme implementiert zu haben scheinen.

<sup>9</sup> Der des Weiteren angekündigte Vortrag über Fragen des Rechtsübergangs durch die Wiedervereinigung am Beispiel des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) musste leider aufgrund der kurzfristigen Erkrankung der Vortragenden entfallen.

Jeweils Stadtführungen durch Dresden und Leipzig, (Kurz-)Aufenthalte auf Schloss Moritzburg und in Meissen im Zuge des Transfers zwischen den beiden größten Städten Sachsens sowie ein Ausflug nach Wittenberg rundeten die Fortbildungsreise in touristischer Hinsicht ab.

Neben der Knüpfung von Kontakten mit (führenden) lokalen Justizvertretern konnten auch bei dieser Reise wieder interessante Einblicke in die Rechtsordnung eines anderen europäischen Staates gewonnen werden, wobei neben den zu erwartenden Gemeinsamkeiten auch durchaus deutlich unterschiedliche Herangehensweisen an spezifische Probleme erkennbar wurden. Aus Österreichischer Sicht erwähnenswert erscheint der Umstand, dass die Länder Träger der Gerichtsbarkeit (mit Ausnahme der Höchstgerichte) sind; die Zuständigkeit des Ministeriums der Justiz auch für Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit<sup>10</sup>; die Ersternennung von Richtern und Staatsanwälten für drei Jahre auf Probe, wobei dem faktisch in sämtlichen Fällen die Definitivstellung folgt; die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in bestimmten Fällen als Gericht erster (und letzter) Instanz, wobei die „vorläufige“ (Rechts-)Ansicht des erkennenden Senats (unter gleichzeitiger Betonung, dass bei der endgültigen Beschlussfassung die bis dahin von den Parteien abgegebenen Stellungnahmen natürlich berücksichtigt werden) vom Vorsitzenden durchaus deutlich den Parteien mitgeteilt und diesen die Möglichkeit, dazu konkret Stellung zu nehmen, geboten wird, worin auch der (wesentliche) Sinn der mündlichen Verhandlung gesehen wird; die Existenz einer Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen der Höchstgerichte; die Existenz von (kleinen) Schöffengerichten und Schwurgerichten<sup>11</sup>; die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft zur Vollstreckung von Strafurteilen außer in Jugendstrafsachen<sup>12</sup>; die hinter den in Österreich bereits erreichten Standards den elektronischen Rechtsverkehr, den elektronischen Verwaltungsakt und den (im Versuchsstadium befindlichen) elektronischen Gerichtsakt betreffend doch zurückbleibenden Bemühungen in Deutschland<sup>13</sup>; die – auch juristische – Aufarbeitung des Unrechts von Unrechtsregimen der jüngsten Vergangenheit<sup>14</sup>.

---

<sup>10</sup> Dies gilt sowohl für den Freistaat Sachsen als auch auf Bundesebene. In anderen Bundesländern ist dies anders, beispielsweise ressortiert die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern beim Ministerium des Inneren.

<sup>11</sup> Bei diesen handelt es sich um „große“ Schöffengerichte, Geschworenengerichte im eigentlichen Sinn existieren hingegen seit der Weimarer Republik nicht mehr.

<sup>12</sup> Bei Jugendstrafsachen erfolgt dies durch Jugendrichter. Bei der Staatsanwaltschaft sind mit dieser Materie primär Rechtspfleger befasst.

<sup>13</sup> Ebenso erscheint e-learning in Österreich weiter entwickelt oder zumindest für Deutsche Programme vorbildhaft (gewesen) zu sein.

<sup>14</sup> Im Folgenden sollen die wesentlichen Inhalte der Vorträge und Diskussionen – ergänzt um (oftmals allgemeine) Informationen, welche zum besseren Verständnis oder zur besseren Übersicht notwendig erscheinen – wiedergegeben werden. Weitergehende Informationen in systematischer

## Bundesverwaltungsgericht

Im Gebäude des Bundesverwaltungsgericht<sup>15</sup>, welches im historischen Reichsgerichtsgebäude<sup>16</sup> untergebracht ist, sind 230 Mitarbeiter tätig, davon 205 beim Bundesverwaltungsgericht selbst<sup>17</sup>. Davon sind 55 Richter, darunter lediglich 12 Frauen, die in insgesamt 12 Senaten tätig werden<sup>18</sup>. An nichtrichterlichen Bediensteten wurden die Geschäftsabteilungen, wobei sechs Mitarbeiter für jeweils zwei Senate zuständig sind, die Informationsdienste wie Bibliothek und elektronische Dokumentation<sup>19</sup>, sowie die Präsidialabteilung<sup>20</sup> hervorgehoben.

An Unterschieden gegenüber der Österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde insbesondere hervorgehoben, dass in Deutschland selbst die Zuständigkeit des

---

Darstellung finden sich insbesondere auf [www.sachsen.de](http://www.sachsen.de) bzw. [www.justiz.sachsen.de](http://www.justiz.sachsen.de), [www.bundesverwaltungsgericht.de](http://www.bundesverwaltungsgericht.de) und [www.generalbundesanwalt.de](http://www.generalbundesanwalt.de).

<sup>15</sup> Als Behörde ressortiert das Bundesverwaltungsgericht wie der Bundesfinanzhof und der Bundesgerichtshof zum Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV).

<sup>16</sup> Die Entscheidung für Leipzig als Sitz des Reichsgerichts war umstritten, letztlich scheint den Ausschlag gegeben zu haben, dass Leipzig den Bauplatz kostenfrei zur Verfügung stellte. Den Wettbewerb gewannen Ludwig Hoffmann und Peter Dybwad, zwei junge, bis dahin unbekannte Architekten. Gerade Hoffmann, der auch die Bauleitung über hatte, scheint für – für diese Zeit bemerkenswert institutionenkritische – Innengestaltungselemente (Darstellung von zwei über einen toten Schmetterling streitenden Hähnen in einem Zivilverhandlungssaal; Darstellung von Bienen, welche Schildkröten vertreiben; Darstellung von einem Tintenfass mit Feder samt Spinnweben) verantwortlich zu zeichnen. Das Gebäude wurde 1895 fertiggestellt und war bis 1945 Sitz des Reichsgerichts als oberstes Gericht des Deutschen Reichs in Zivil- und Strafsachen. Seit 2002 ist es Sitz des Bundesverwaltungsgerichts, welches zuvor seinen Sitz in (West-)Berlin hatte, wobei die Sanierungskosten vor dem Einzug mit lediglich € 65 Millionen als ausgesprochen günstig betont wurden. An spektakulären Prozessen vor dem Reichsgericht, welche in diesem Gebäude stattfanden, sind insbesondere das Hochverratsverfahren gegen Karl Liebknecht 1907 und der Reichstagsbrandprozess 1933, der mit der Verurteilung van der Lubbes zum Tode und dem Freispruch der vier kommunistischen Angeklagten Dimitroff, Torgler, Popoff und Taneff endete, zu nennen. Bemerkenswert erscheint das Ausmaß der ehemaligen Dienstwohnung (einschließlich Repräsentationsräumen) des Reichsgerichtspräsidenten, welche (gefühlte) einen von zwei Trakten und damit nahezu die Hälfte des Gebäudes (mit der Gesamtgrundfläche etwa des Reichstags) umfasste.

<sup>17</sup> 13 Personen sind beim Bundesdisziplinaranwalt (diese 1952 geschaffene, unabhängige Behörde soll die einheitliche Verfolgung von disziplinarrechtlich relevanten Verfehlungen von Beamten durch Antrag auf Einleitung eines Verfahrens und Widerspruchsmöglichkeit bei beabsichtigter Einstellung eines Disziplinarverfahren sicherstellen), weitere 15 Personen in diversen Hausdiensten beschäftigt.

<sup>18</sup> Zwei Dreirichtersenate sind für Wehrdienstsachen (Beschwerden bzw Disziplinarrecht) zuständig, im Übrigen entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in Fünfrichtersenaten. Grundsätzlich ist ein Richter nur in einem Senat tätig, lediglich die Richter des 8. und 10. Senats sind in diesen beiden Senaten unter unterschiedlichen Senatsvorsitzenden tätig, um den Umstand, dass Vorsitzender des 8. Senates der (primär in der Justizverwaltung tätige) Gerichtspräsident ist, auszugleichen.

<sup>19</sup> Seitdem (Leit-)Entscheidungen auch in die Englische Sprache übersetzt und veröffentlicht werden, wird eine verstärkte Rezeption auch im Nichtdeutschsprachigen Ausland registriert.

<sup>20</sup> Diese besteht aus vier bis fünf nichtrichterlichen Bediensteten, darüber hinaus sind auch Richter (zum Teil) mit Justizverwaltungsagenden betraut. So sind insgesamt bis zu fünf Richter für internationale Beziehungen zuständig, pro Monat werden etwa zwei bis drei Delegationen durch das Haus geführt.

Berichterstatters innerhalb eines Senates ex ante durch einen Beschluss des Senats selbst festgelegt wird, dass der Berichterstatter keinen Entscheidungsentwurf sondern ein rechtliches Gutachten verfasst sowie die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit in den Fällen des § 50 VwGO. Diese Zuständigkeit nehme sowohl dem Inhalt nach als auch an Fällen stetig zu, mittlerweile seien 35 bis 40 % der Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzliche Verfahren, womit man am Gericht sehr unglücklich zu sein scheint. Ebenso hervorgehoben wurde, dass sich in Deutschland die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht als Fortsetzung des verwaltungsrechtlichen Instanzenzugs sehe, wie man jedoch den Eindruck habe, dass es (nach wie vor) die Österreichische Sichtweise sei. Diese unterschiedliche Sichtweise zeige sich etwa daran, dass auch jemand, der nicht Partei des Verwaltungsverfahrens war, gegen den letztinstanzlichen Bescheid vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben kann.

Das Bundesverwaltungsgericht kann gegen Entscheidungen von (letztinstanzlichen) Landesverwaltungsgerichten oder auch direkt gegen Bescheide von Bundes-<sup>21</sup> oder Landesverwaltungsbehörden<sup>22</sup> angerufen werden, wobei zum Teil auch die Klagsmöglichkeit gegen einen Bescheid einer Bundesverwaltungsbehörde vor einem Landesverwaltungsgericht vorgesehen ist.

Bei der mündlichen und öffentlichen Verhandlung<sup>23</sup> vor dem Bundesverwaltungsgericht, welcher der Gruppe zuzuhören ermöglicht wurde, war bemerkenswert, dass der Vorsitzende sämtliche Rechtsfragen mit den Parteien erörterte, wobei er die Ergebnisse der vorläufigen Beratung des Senates unter Betonung, dass bei der endgültigen Beschlussfassung die bis dahin von den Parteien abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt werden, den Parteien durchaus deutlich mitteilte und diesen die Möglichkeit, dazu konkret Stellung zu nehmen, bot, worin von unseren Gesprächspartnern auch der wesentliche Sinn der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht gesehen wird<sup>24</sup>. Eine solche mündliche

---

<sup>21</sup> Etwa wird ein Vereinsverbot an sich durch den örtlich zuständigen Minister des Inneren des jeweiligen Bundeslandes erlassen, dagegen steht der Rechtszug an die entsprechende Landesverwaltungsgerichtsbarkeit offen. Ist der Verein jedoch in mehr als einem Bundesland tätig, so ist der Bundesminister des Inneren zuständig, dagegen steht dann der Rechtszug an das Bundesverwaltungsgericht offen.

<sup>22</sup> Etwa die Klage gegen einen Planfeststellungsbescheid betreffend die Streckenführung einer Autobahn wie in jenem Fall, der Gegenstand der mündlichen und öffentlichen erstinstanzlichen Verhandlung war, der die Gruppe beiwohnen konnte.

<sup>23</sup> Inhaltlich ging es in dieser Rechtssache um die Klage zweier bayrischer Gemeinden gegen einen Planfeststellungsbescheid auf Verbreiterung der Autobahn A3, eine Angelegenheit, die in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts fällt. Dabei wurden von den mit grüner Krawatte und ebensolchem Sakko „uniformierten“ Justizwachtmeistern – den Vorsitzenden unterstützend – Karten der betreffenden Gebiete auf Leinwände projiziert. Auffällig war auch, dass ebenso die Schriftführerin mit einem Talar (ähnlich jenem der Richter, wenngleich einfacher gestaltet) bekleidet war.

<sup>24</sup> Wäre eine solche Vorgehensweise Ende der 1990er Jahre auch beim Bundesverwaltungsgericht noch undenkbar gewesen, ist dies – trotz unveränderter Gesetzeslage –

Verhandlung hat vor dem Bundesverwaltungsgericht offenbar – außer im Falle der Aufhebung und Zurückverweisung – immer dann stattzufinden, wenn nur eine Partei darauf nicht ausdrücklich verzichtet. Etwa 10 % der Revisionen<sup>25</sup> werden zugelassen, wobei diese Entscheidung der zuständige Senat in Dreirichterbesetzung trifft.

Das Bundesverwaltungsgericht kann auch reformatorisch entscheiden, in solchen Fällen verpflichtet es – um dem Grundsatz der Gewaltenteilung Genüge zu tun – die zuständige Behörde etwa den begehrten, jedoch bislang abgelehnten Verwaltungsakt vorzunehmen. Soweit das Gesetz der Behörde freilich einen Ermessensspielraum einräumt, wird diese Ermessensentscheidung nicht durch das Verwaltungsgericht vorgenommen, sondern lediglich die Ermessensübung durch die Verwaltungsbehörde überprüft<sup>26</sup>.

Die Richter sämtlicher Bundesgerichte und damit auch jene des Bundesverwaltungsgerichts<sup>27</sup> werden durch den Richterwahlausschuss, bestehend aus den Justizministern der Länder und der gleichen Anzahl an Abgeordneten zum Bundestag unter dem Vorsitz des Bundesjustizministers<sup>28</sup>, gewählt und durch den Bundespräsidenten ernannt. Praktisch werden die Richter am Bundesverwaltungsgericht aus dem Kreis der Richter der Landes(Ober)Verwaltungsgerichte sowie jenem der Ministerialbeamten rekrutiert, wobei auf den Bundesländerproporz geachtet wird.

Je Senat gibt es einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, welcher aus Kapazitätsgründen aber praktisch bei maximal 10 % der Fälle herangezogen werden kann.

### **Generalbundesanwalt; Dienststelle beim 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs**

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof<sup>29</sup> wird auf Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz, der der Zustimmung des Bundesrats bedarf, vom

---

heute ständige Praxis. Soweit der Senat (vorläufig) einen Rechtsstandpunkt einnimmt, der im bisherigen Verfahren noch nicht vorkam, wird dieser sogar den Parteien schriftlich vorweg mitgeteilt, damit diese dazu vorweg schriftlich und sodann in der öffentlichen Verhandlung (substantiiert) mündlich Stellung nehmen können.

<sup>25</sup> Revisionsgründe sind (primär) Verfahrensfehler oder Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung.

<sup>26</sup> Dies ist Ausfluss der Gewaltentrennung und korrespondiert mit dem zuvor dargestellten Selbstverständnis der Verwaltungsgerichtsbarkeit, nicht (verlängerter) Teil des verwaltungsrechtlichen „Instanzenzugs“ zu sein, sondern Verwaltungsentscheidungen nur zu überprüfen.

<sup>27</sup> Hier findet ein Hearing mit den Kandidaten vor dem Präsidialrat, welcher seinerseits aus dem Kreis der Richter am Bundesverwaltungsgericht von diesen gewählten Richtern besteht, statt. Er erstellt einen unverbindlichen Vorschlag an den Richterwahlausschuss, welcher im März jeden Jahres tagt.

<sup>28</sup> Dieser hat zwar kein Stimm-, jedoch ein Vetorecht.

<sup>29</sup> Als Behörde auch als Bundesanwaltschaft bezeichnet.

Bundespräsidenten ernannt<sup>30</sup>. Der Generalbundesanwalt hat gegenüber den staatsanwaltschaftlichen Behörden der Länder kein Weisungsrecht, ebenso wenig übt er die Dienstaufsicht über sie aus<sup>31</sup>. Lediglich in den gesetzlich geregelten Fällen hat er Verfahren aus seinem Zuständigkeitsbereich an die staatsanwaltschaftlichen Behörden in den Ländern abgeben oder Verfahren aus deren Bereich an sich ziehen. Insgesamt sind bei dieser Behörde rund 200 Mitarbeiter, davon 90 staatsanwaltschaftliche Mitarbeiter, beschäftigt<sup>32</sup>, ihr Hauptsitz ist Karlsruhe. Lediglich die Dienststelle des Generalbundesanwalts beim 5. Strafsenat des Bundesgerichtshof<sup>33</sup> mit insgesamt 15 Mitarbeitern<sup>34</sup> und ausschließlicher Zuständigkeit in Revisionsachen sowie der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshof<sup>35</sup> selbst sind nunmehr in Leipzig ansässig.

Als Ermittlungs- und Anklagebehörde<sup>36</sup> ist die Bundesanwaltschaft – ausschließlich am Hauptsitz in Karlsruhe – bei taxativ aufgezählten Delikten gegen die innere oder äußere Sicherheit zuständig, bei weiteren Staatsschutzdelikten hat sie bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen die Zuständigkeit an sich ziehen<sup>37</sup>.

---

<sup>30</sup> Gleiches gilt für die (27) Bundesanwälte beim Bundesgerichtshof. Die Ernennung von Oberstaatsanwälten und Staatsanwälten beim Bundesgerichtshof (entsprechen besoldungsmäßig den Leitenden Oberstaatsanwälten bzw. Oberstaatsanwälten in den Ländern) bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrats. Darüber hinaus sind – in der Regel für drei Jahre, zwei davon im Ermittlungsreferat, das letzte in einem Revisionsreferat – abgeordnete Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte aus den Ländern (als wissenschaftliche Mitarbeiter) bei dieser Behörde tätig. Zu Bundesanwälten bzw. Oberstaatsanwälten und Staatsanwälten beim Bundesgerichtshof werden heute (vor etwa zehn bis fünfzehn Jahren erfolgte auch die Ernennung von Ministerialbeamten auf solche Planstellen) iAR solche ehemaligen abgeordneten Mitarbeiter aus den Ländern ernannt.

<sup>31</sup> Umgekehrt ist er in sämtlichen Rechtssachen, in denen er als Ermittlungs- und Anklagebehörde tätig wird, dem Bundesministerium der Justiz berichtspflichtig.

<sup>32</sup> Die Behörde ist in Referate, diese wiederum in Dezernate unterteilt, wobei jeder staatsanwaltschaftliche Mitarbeiter ein Dezernat leitet.

<sup>33</sup> Die Strafsenate des Bundesgerichtshof sind grundsätzlich für Revisionen gegen Entscheidungen bestimmter Oberlandesgerichte, der 5. Strafsenate für jene gegen Entscheidungen des Kammergerichts Berlin sowie der Oberlandesgerichte Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Dresden, Hamburg, Saarbrücken und Schleswig zuständig. Eine (sachliche) Eigenzuständigkeit hat der 5. Strafsenat – im Gegensatz zu anderen Strafsenaten – heute nicht mehr. Seine frühere Sonderzuständigkeit für Steuerstrafsachen bewirkte freilich, dass Verfahren wegen Bestechungsdelikten iAR in die Zuständigkeit des 5. Strafsenats fielen, da für die erhaltene Bestechungssumme keine Abgaben geleistet wurden und das Abgabendelikt iAR mitangeklagt war.

<sup>34</sup> Derzeit sind in Leipzig vier Bundesanwälte und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an dieser Dienststelle tätig. Pro Jahr fallen beim 5. Strafsenat und damit bei der Dienststelle Leipzig der Bundesanwaltschaft etwa 600 bis 620 Revisionsverfahren an.

<sup>35</sup> Im 5. Strafsenat sind (einschließlich des Vorsitzenden) insgesamt sieben Richter tätig, welche keine Residenzpflicht haben und faktisch nur etwa alle 14 Tage am Sitz des 5. Strafsenats sind, die übrige Zeit an ihrem Wohnsitz arbeiten.

<sup>36</sup> In diesem Bereich sind etwa zehn staatsanwaltschaftliche Mitarbeiter tätig.

<sup>37</sup> Dies unterliegt der nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichte, welche im Ermittlungsverfahren durch den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes, der auch für durch das Gericht zu bewilligende Grundrechtseingriffe zuständig ist (bei Gefahr in Verzug kann jedoch bundesweit jeder Ermittlungsrichter befasst werden), nach Anklageerhebung durch das angerufene Oberlandesgericht erfolgt. Sieht das Oberlandesgericht die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts

In ihrer Hauptzuständigkeit nimmt sie am Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof aufgrund von Revisionen gegen erstinstanzliche Strafurteile der Land- und Oberlandesgerichte teil. Der Bundesgerichtshof kann eine Revision durch einstimmigen Beschluss nach nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet verwerfen, wenn die Bundesanwaltschaft dies beantragt hat. Ebenso ist die Aufhebung des angefochtenen Urteils ohne öffentliche Verhandlung möglich, wenn der Bundesgerichtshof eine Revision zu Gunsten des Angeklagten einstimmig für begründet ansieht. In allen anderen Fällen<sup>38</sup> ist vor dem Bundesgerichtshof eine mündliche und öffentliche Verhandlung<sup>39</sup> durchzuführen<sup>40</sup> und ergeht seine Entscheidung mit Urteil.

Eine Revision ist binnen einer Woche nach Urteilsverkündung anzumelden und binnen einem Monat nach Urteilsausfertigung auszuführen. Sie braucht im Falle der Geltendmachung der falschen Anwendung des materiellen Rechts (Sachrüge)<sup>41</sup> nicht (näher) begründet werden, da dies vom Strafsenat amtswegig wahrzunehmen ist. Die Geltendmachung der falschen Anwendung des formellen Rechts (Verfahrensrüge)<sup>42</sup> muss dagegen ausgeführt werden, hier sind die Anforderungen auch eher hoch.

Vom Erstgericht wird der Akt an die Bundesanwaltschaft vorgelegt, zuvor jedoch noch eine Stellungnahme des Revisionsgegners eingeholt, deren Abgabe für die Anklagebehörde bei einer Verfahrensrüge verpflichtend ist, sich jedoch auf die Darstellung der Tatsachen reduziert<sup>43</sup>.

---

beim Bundesgerichtshof nicht als gegeben an, verweist es die Sache an das Land- oder Amtsgericht. Der Bund zahlt jährlich einen Kostenbeitrag für die aufgrund der Anklageerhebung durch die Bundesanwaltschaft vor den Oberlandesgerichten entstandenen Verfahrenskosten an das jeweilige Land.

<sup>38</sup> Es handelt sich dabei um zehn bis zwölf Prozent der Verfahren.

<sup>39</sup> Da der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs und die Dienststelle Leipzig der Bundesanwaltschaft in einer ehemaligen Industriellenvilla untergebracht sind, findet sich dort auch lediglich ein (vergleichsweise) kleiner Verhandlungssaal. Bei öffentlichen Verhandlungen mit großem (medialen) Interesse weicht der 5. Strafsenat daher in das Reichsgerichtsgebäude aus.

<sup>40</sup> In der mündlichen Verhandlung vor dem 5. Strafsenat wird die Bundesanwaltschaft vom jeweiligen Sachbearbeiter (auch wenn es sich um einen wissenschaftlichen Mitarbeiter handelt) selbst vertreten, was vor den Strafsenaten in Karlsruhe anders gehandhabt wird.

<sup>41</sup> Dabei scheint Kritik an der Beweismündigkeit als Frage des materiellen Rechts angesehen zu werden.

<sup>42</sup> Im Rahmen der Verfahrensrüge kann der Revisionswerber jede Beeinträchtigung seiner subjektiven Verfahrensrechte geltend machen, soweit ein Einfluss auf das Urteil möglich ist. Etwa kann die Nichteinvernahme eines Zeugen entweder – bei entsprechender Antragstellung – über die Abweisung des Beweisantrags oder (erfolgversprechend nur bei entsprechend guter Begründung) mit dem Argument, das Gericht sei seiner amtswegig wahrzunehmenden Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts nicht nachgekommen, geltend gemacht werden.

<sup>43</sup> Die Vorlage des Aktes an die Bundesanwaltschaft erfolgt offenbar im Wege der Generalstaatsanwaltschaft, jedenfalls gibt diese (binnen Monatsfrist) eine (bei Verfahrensrügen über die Darstellung der Tatsachen hinausgehende) Stellungnahme ab, welche jedoch lediglich in den

Die Bundesanwaltschaft gibt sodann eine Stellungnahme ab<sup>44</sup>, erst danach wird der Akt dem Vorsitzenden des zuständigen Senats des Bundesgerichtshof und von diesem dem Berichterstatter, der auch beim Bundesgerichtshof – aufgrund der Endziffer des Aktenzeichens der Bundesanwaltschaft – ex ante determiniert ist, übermittelt. Vor der Entscheidung des Senats wird die Stellungnahme der Bundesanwaltschaft dem Revisionsgegner zur allfälligen Äußerung übermittelt.

Ein der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes vergleichbarer Rechtsbehelf existiert nicht, will ein Oberlandesgericht von der (ständigen) Rechtsprechung des Bundesgerichtshof abweichen ist es jedoch verpflichtet, eine Stellungnahme des Bundesgerichtshof einzuholen.

### **Gerichtsorganisation im Freistaat Sachsen**

Dem Oberlandesgericht Dresden sind fünf Landgerichte<sup>45</sup> und 25 Amtsgerichte<sup>46</sup> untergeordnet. Neben diesen Gerichten der – in Zivil- und Strafsachen zuständigen – ordentlichen Gerichtsbarkeit existiert – wie in allen Ländern Deutschlands – eine Arbeits-<sup>47</sup>, Finanz-<sup>48</sup>, Sozial-<sup>49</sup> und Verwaltungsgerichtsbarkeit<sup>50</sup>, wobei die Fachgerichtsbarkeit im Freistaat Sachsen – im Unterschied zu anderen Ländern – zum Justizministerium ressortiert.

---

(internen) Akt der Bundesanwaltschaft Eingang findet, von dieser jedoch in ihrer Stellungnahme durchaus auch zitiert wird.

<sup>44</sup> Dabei wird der gesamte Akt in der Bundesanwaltschaft nur bei Behandlung einer Verfahrensrüge eingesehen, eine Sachrüge lediglich aufgrund des Urteils bearbeitet, wobei etwas offen blieb, wie solcherart eine (offenbar auch im Wesentlichen unbegründet bleiben könnende) Beweiswürdigungskritik behandelt werden kann. Praktisch benötigt die Bundesanwaltschaft – einschließlich der Befassung der Referats- und Abteilungsleiter (welcher auch für Dienststelle Leipzig in Karlsruhe sitzt), in wichtigen Fällen auch des Generalbundesanwalts – im Falle der Beantragung einer Beschlussfassung etwa dreieinhalb Monate, ansonsten etwa fünf Monate ab Einlangen des Aktes.

<sup>45</sup> Diese haben in Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig und Zwickau ihren Sitz.

<sup>46</sup> Während in der DDR – unterhalb des Obersten Gericht in Berlin – in jeder Bezirksstadt ein Bezirksgericht (auf dem Gebiet des heutigen Freistaates Sachsen waren dies Dresden, Leipzig und Chemnitz) und darunter in jeder mittelgroßen Stadt ein Kreis- bzw. Stadtgericht (mit ein bis eineinhalb Richterplanstellen) eingerichtet waren, wurden mit der Eingliederung des Freistaates Sachsen in die Bundesrepublik 30 Amtsgerichte geschaffen, deren Anzahl 2013 auf 25 reduziert wurde. Als „Maßstab“ für die Amtsgerichte im ländlichen Bereich gilt dabei, dass jeder Bürger maximal 50 km bis zum nächstgelegenen Amtsgericht haben soll und im Sprengel jedes Amtsgerichts etwa 100.000 Einwohner leben.

<sup>47</sup> Sächsisches Landesarbeitsgericht in Chemnitz und die diesem untergeordneten Arbeitsgerichte Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau.

<sup>48</sup> Sächsisches Finanzgericht in Leipzig.

<sup>49</sup> Sächsisches Landessozialgericht in Chemnitz und die diesem untergeordneten Sozialgerichte Chemnitz, Dresden und Leipzig.

<sup>50</sup> Sächsisches Oberverwaltungsgericht in Bautzen und die diesem untergeordneten Verwaltungsgerichte Chemnitz, Dresden und Leipzig.

Am Oberlandesgericht Dresden sind 87 Richter, aufgeteilt auf 18 Zivil-, 5 Familien- und 4 Strafsenate tätig. Daneben existieren Senate mit Sonderzuständigkeiten, etwa für Vergabewesen, Kartellsachen und (als eigener, beigeordneter Gerichtshof) der Dienstgerichtshof für Richter. Der Präsident des Oberlandesgerichts ist Träger der Justizverwaltung der ordentlichen Gerichtsbarkeit, in Sachsen ist – im Unterschied zu anderen Ländern – die Landesjustizkasse<sup>51</sup> dem Oberlandesgericht zugeordnet.

Als architektonische Besonderheit präsentierten sich die Verhandlungssäle am Oberlandesgericht, diese wurden in einem eigenen Baukörper, der aufgrund eines unsanierten Bombentreffers erst vor Einzug des Oberlandesgerichts in das Gebäude errichtet wurde, mit Glasfenstern<sup>52</sup> zum Gang errichtet, so dass von dort das Geschehen im Saal beobachtet werden kann, was in Deutschland einmalig sein dürfte.

In Zivilsachen kommt eine Zurückverweisung an die erste Instanz praktisch offenbar nicht vor. Die Abweisung einer Berufung als unbegründet kann nur einstimmig erfolgen. Wird die Entscheidung ex ante von der Senatsmehrheit als zumindest im Ergebnis zutreffend empfunden, so ist eine mündliche und öffentliche Berufungsverhandlung durchzuführen. Eine Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung kann auch ohne eine solche Berufungsverhandlung erfolgen. Die Partei hat auf Anordnung des Gerichts bei der Berufungsverhandlung persönlich zu erscheinen, freilich kann der Parteienvertreter – insbesondere wenn es sich bei der Partei um eine juristische Person handelt – erklären, umfassend informiert zu sein. Das Protokoll einer Berufungsverhandlung wird vom Vorsitzenden auf einem Tonband diktiert.

Vor dem Oberlandesgericht Dresden ist derzeit erstmals ein Verfahren aufgrund einer Anklage durch den Generalbundesanwalt wegen eines Staatsschutzdeliktes anhängig, hierfür wurde eigens ein Staatsschutzsenat geschaffen<sup>53</sup>. Generell haben nicht sämtliche Oberlandesgerichte eigene Senate für solche Verfahren, so haben etwa die nördlichen Bundesländer aufgrund einer Ländervereinbarung das Oberlandesgericht Hamburg als Staatsschutzgericht zuständig gemacht.

---

<sup>51</sup> Zuständig etwa für die Einbringung von Gerichtskosten und sonstigen Forderungen der Justiz.

<sup>52</sup> Nur jene Säle, in denen Familienrechtssachen verhandelt werden, sind mit Milchglasfenstern ausgestattet.

<sup>53</sup> Da damit der zuständige Senat nicht ex ante bestimmt war, wird erwartet, dass dies von der Verteidigung im Falle einer Verurteilung releviert werden wird.

## Staatsanwaltschaftliche Organisation

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden ist die vorgesetzte Behörde aller Staatsanwaltschaften im Freistaat Sachsen<sup>54</sup> und hat über diese sowohl Dienst- als auch Fachaufsicht<sup>55</sup>. Sie wirkt einerseits in den Verfahren vor dem Oberlandesgericht Dresden aufgrund von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der Amts- und Landgerichte durch Abgabe von Stellungnahmen und Stellung von Anträgen mit. Soweit nicht durch den Generalbundesanwalt selbst geführt, ist sie auch zuständige Ermittlungs- und Anklagebehörde in Strafverfahren wegen Gefährdung der inneren (Staatschutzdelikte) und äußeren Sicherheit, wobei in diesen Fällen das Oberlandesgericht in erster Instanz zuständig ist<sup>56</sup>. Andererseits verfügt die Generalstaatsanwaltschaft über eine integrierte Ermittlungseinheit (INES) als zentrale Eingreifreserve zur Bekämpfung landesweiter schwerer Kriminalität bzw. neuer Kriminalitätsformen<sup>57</sup>.

Weitere Aufgabe der Generalstaatsanwaltschaft ist die Schnittstellenfunktion zum Justizministerium, wobei die Vorbereitung der Beantwortung von Anfragen der Abgeordneten des Landtags an den Justizminister als großer Arbeitsaufwand dargestellt wurde<sup>58</sup>. Ein Weisungsrecht des Justizministers gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft existiert,

---

<sup>54</sup> Es handelt sich dabei um die Staatsanwaltschaften Chemnitz (72 Staatsanwälte), Dresden (mit Zweigstellen in Meißen und Pirna; insgesamt 109 Staatsanwälte), Görlitz (mit einer Zweigstelle in Bautzen, welche bis vor kurzem eine eigenen Staatsanwaltschaft war; insgesamt 44 Staatsanwälte), Leipzig (mit Zweigstellen in Grimma und Torgau; insgesamt 130 Staatsanwälte) und Zwickau (mit einer Zweigstelle in Plauen; insgesamt 38 Staatsanwälte). Bei der Staatsanwaltschaft Dresden besteht eine landesweite Zuständigkeit für Staatschutzdelikte.

<sup>55</sup> Der Generalstaatsanwalt leitet die Generalstaatsanwaltschaft, bei welcher Oberstaatsanwälte ernannt (und Staatsanwälte abgeordnet, wobei die Abordnung der Dienstzuteilung nach Österreichischem Verständnis entspricht) sind. Ein Leitender Oberstaatsanwalt ist Leiter einer Staatsanwaltschaft, bei dieser sind Staatsanwälte ernannt.

<sup>56</sup> Bislang dürfte es jedoch noch nie zu einer Anklage(vertretung) vor dem Oberlandesgericht Dresden durch die Generalstaatsanwaltschaft Dresden gekommen sein. Auch sei vor kurzem erstmals eine Anklage des Generalbundesanwalts vor dem Oberlandesgericht Dresden eingebracht worden, wobei in diesem Verfahren der Generalbundesanwalt die Anklage selbst vertritt.

<sup>57</sup> Ursprünglich 2007 zur Bekämpfung von Korruption geschaffen, wurden ihre Zuständigkeiten sukzessive etwa auch auf Organisierte, Umwelt- und Wirtschaftskriminalität erweitert und soll sie nunmehr auch flexibel auf neue Herausforderungen wie Cybercrime, politisch motivierte Straftaten und Großverfahren (welche einzelne Staatsanwaltschaften organisatorisch überfordern würden) reagieren. Im Rahmen von INES sind sowohl Staatsanwälte (der untergeordneten Staatsanwaltschaften; dzt. sechs) als auch Polizeibeamte (dzt. 15 bis 20), Wirtschafts- und Buchhaltungsfachkräfte sowie andere Spezialisten abgeordnet. Dabei werden etwa Wirtschafts- oder IT-Fachkräfte beim Landeskriminalamt angestellt und sodann zu INES abgeordnet. Auch bei einzelnen Staatsanwaltschaften scheinen nunmehr Wirtschaftsfachkräfte auf Basis Abordnung tätig zu sein. Neben Berlin ist derzeit Leipzig ein bundesweiter „Kriminalitätshotspot“, insbesondere Betäubungsmittelkriminalität und Straftaten durch linksautonome Gruppierungen wurden hervorgehoben.

<sup>58</sup> Dabei wurde die Beantwortung von „kleinen“ (bis zu fünf Teilfragen) und „großen“ (mehr als fünf Teilfragen) Anfragen unterschieden, nur die Beantwortung letzterer darf abgelehnt werden, wenn dadurch der Dienstbetrieb erheblich beeinträchtigt würde, was von der Politik dadurch umgangen wird, dass vorwiegend „kleine“ Anfragen (wenngleich thematisch zusammenhängend) gestellt werden. Nach 280 kleinen Anfragen im Jahr 2016 wurden bis zur Fachgruppenreise bereits 100 kleine Anfragen im Jahr 2017 gestellt.

praktisch kommen Weisungen dagegen nicht vor, werde in Strafsachen von medialem Interesse lediglich ein Bericht abgefordert. Berichtet wird dem Justizministerium durch die Generalstaatsanwaltschaft bei jedem Auslieferungsverfahren<sup>59</sup>, da es sich hierbei um eine Bundeszuständigkeit handelt, welche lediglich an die Länder delegiert wurde. Daher wird das Bundesministerium der Justiz durch das (Lands-)Justizministerium bei jeder Auslieferung an einen Nicht-EU-Mitgliedstaat befasst.

Staatsanwaltschaften sind der Generalstaatsanwaltschaft bei Schwurgerichtsfällen und Fällen von öffentlichem Interesse<sup>60</sup> berichtspflichtig, darüber hinaus bei sämtlichen Verfahren, die länger als zwei Jahre anhängig sind<sup>61</sup>. Vorhabensberichte – der Staatsanwaltschaften an die Generalstaatsanwaltschaft oder von dieser an das Justizministerium – existieren hingegen nicht. Im Zusammenhang mit dem Berichtswesen wurde auch die Einstellungsbeschwerde genannt, mit dieser kann der Anzeiger eine Überprüfung der Einstellung durch die Generalstaatsanwaltschaft begehren, welche eine Einstellung durch eine untergeordnete Staatsanwaltschaft auch aufheben kann.

Von 100 Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften werden etwa 70 eingestellt<sup>62</sup>, bei 30 kommt es zur Anklage<sup>63</sup>. Aus Österreichischer Sicht bemerkenswert erscheint die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die Vollstreckung von Strafurteilen<sup>64</sup>, wobei hierfür die Staatsanwaltschaft Dresden landesweit zuständig und dies ganz überwiegend Rechtspflegerezuständigkeit ist. Pro Monat fallen bei jedem Staatsanwalt 100 bis 130 Verfahren an<sup>65</sup>, ein Gruppenleiter hat etwa zehn Staatsanwälte unter sich. Staatsanwälte haben zwar keine fixe Dienstzeit, doch ist ihre Präsenz aufgrund des Kontakts zu den Polizeibehörden notwendig.

---

<sup>59</sup> Generell ist die Generalstaatsanwaltschaft für die Leistung von Rechtshilfe iwS zuständig.

<sup>60</sup> Beispielhaft wurden Verfahren gegen Abgeordnete genannt.

<sup>61</sup> Darunter ist ab einer gewissen Dauer vom zuständigen Staatsanwalt dem jeweiligen Behördenleiter zu berichten.

<sup>62</sup> Bei mangelndem Tatverdacht, geringer Schuld aber auch im Sinne einer – nach Österreichischem Verständnis – diversionellen Erledigung.

<sup>63</sup> Darin enthalten sind auch Anträge auf Erlassung eines Strafbefehls, der nach Prüfung durch das Gericht erlassen wird.

<sup>64</sup> Lediglich in Jugendstrafsachen fällt auch die Urteilsvollstreckung in die Zuständigkeit des (Jugend-) Gerichts.

<sup>65</sup> Die Anzahl der anhängigen Verfahren hat iaR den Faktor 1,5 bis 2,1 des Anfalls, einzig bei der Staatsanwaltschaft Zwickau sind weniger Verfahren anhängig als monatlich anfallen. Die Staatsanwaltschaft Zwickau ist freilich von einer geringen (faktisch nicht existenten) Personalfuktuation gekennzeichnet, wohingegen die Staatsanwaltschaft Dresden (aufgrund zahlreicher anderer Behörden vor Ort) eine hohe Personalfuktuation aufweist.

Sogenannte Amtsanwälte<sup>66</sup>, die in den meisten Bundesländern existieren, werden derzeit bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz erstmals ausgebildet und sollen hinkünftig für formelhafte Massenerledigungen eingesetzt werden<sup>67</sup>.

### Amtsgerichtsgebäude in Dresden

Die Grundsteinlegung des Amtsgerichtsgebäudes in Dresden erfolgte 1888, seine Fertigstellung 1892. Zuerst war darin das königlich-sächsische Amtsgericht beheimatet, unmittelbar nach dem zweiten Weltkrieg bis 1956 die Russische Militärkommandantur untergebracht, danach das Kreisgericht Dresden. Heute haben Landgericht Dresden, Amtsgericht Dresden, Staatsanwaltschaft Dresden und die Generalstaatsanwaltschaft Dresden darin ihren Sitz, bis zum Auszug 2001 auch das Oberlandesgericht Dresden. Erst 2012 wurde ein Neubau, der an Stelle eines im zweiten Weltkrieg zerstörten Flügels trat<sup>68</sup>, fertiggestellt. Todesurteile wurden nie in diesem Gebäude sondern immer am Münchner Platz<sup>69</sup> vollstreckt.

Den Gerichten im Gebäude ist keine Justizanstalt angeschlossen, es finden sich lediglich Einstellplätze für zu vernehmende Häftlinge<sup>70</sup>. Grundsätzlich sind Untersuchungshäftlinge in der Justizvollzugsanstalt Dresden untergebracht, zwecks Trennung von Komplizen werden sie jedoch im ganzen Freistaat Sachsen verteilt. Für weibliche Häftlinge ist die Justizvollzugsanstalt Chemnitz (ausschließlich) zuständig.

Das Amtsgerichtsgebäude hat drei große Verhandlungssäle<sup>71</sup>, selbst in diesen ist die Unterbringung von zahlreichen Angeklagten im Saal problematisch.

---

<sup>66</sup> Es handelt sich dabei um Rechtspfleger mit strafrechtlicher Zusatzausbildung, die ausschließlich bei Staatsanwaltschaften tätig sind (lediglich in Berlin und Frankfurt/Main besteht neben der Staatsanwaltschaft eine eigenständige Behörde als Amtsanwaltschaft) und die für Ermittlungsverfahren, Anklageerhebung und deren Vertretung in der Hauptverhandlung in Fällen geringer und mittlerer Kriminalität zuständig sind.

<sup>67</sup> Dies wurde freilich auch als problematisch angesehen, da dies Tätigkeiten sind, welche vergleichsweise wenig Aufwand machen und solcherart deren Zuteilung auch zur Entlastung einzelner Staatsanwälte dienen kann.

<sup>68</sup> Insgesamt weist der Gebäudekomplex nunmehr (wieder) fünf Flügel auf, wobei der Altbau aus vier, der Neubau aus sechs Stockwerken besteht. Bemerkenswert erscheint, dass bei jedem Bauwerk der öffentlichen Hand ein gewisser Prozentsatz der Bausumme in ein Kunstwerk zu investieren ist, weshalb sich im Neubau ein großflächiges Kunstwerk findet, das in der farblichen Gestaltung einer Gangwand in verschiedenen (eher aggressiv wirkenden) Farben besteht.

<sup>69</sup> Die letzten Vollstreckungen eines Todesurteils am Münchner Platz erfolgten in den 1960iger Jahren.

<sup>70</sup> Im Falle einer (längeren) Verhandlung und damit einem längeren Aufenthalt im Gerichtsgebäude bekommt der Untersuchungshäftling ein „Lunchpaket“ von seiner Justizvollzugsanstalt mitgegeben.

<sup>71</sup> Der dritte Saal wurde erst vor kurzem durch die Zusammenlegung von zwei kleineren geschaffen, wobei diese Säle in ihrer Kapazität weit hinter jener etwa des Großen Schwurgerichtssaal im Landesgericht für Strafsachen Wien zurückbleiben.

Aus Anlass des Verfahrens gegen den Angeklagten Alex Wiens, der in einem strafrechtlichen Berufungsverfahren im Landgericht Dresden die aus Ägypten stammende Belastungszeugin Marwa El-Sherbini am 1. Juli 2009 mit einem Messer tötete<sup>72</sup>, wurde einer dieser großen Verhandlungssäle mit Panzerglas an den Fenstern sowie der Möglichkeit, Panzerglas zwischen Zuschauerbereich und den Richter- bzw Parteienbereich zu positionieren, ausgestattet.

Vor jedem Saal existiert ein Touchscreen, über den Informationen zu den darin stattfindenden Verhandlungen abrufbar sind.

Insgesamt 70 Justizwachtmeister sind für die Gebäudesicherheit, die Bewachung der Untersuchungsgefangenen innerhalb des Gebäudes<sup>73</sup> und den Aktentransport zuständig. „Hausanwälte“ haben offizielle Postfächer in der Einlaufstelle, in welchen Aktenstücke samt Empfangsbekanntnis<sup>74</sup> für sie hinterlegt werden.

Die Vernehmungszimmer, die Einstellzellen und der Gang vor diesen sind videoüberwacht und alarmgesichert, wobei in 10 bis 12 Sekunden die ersten Justizwachtmeister, in 20 bis 25 Sekunden 10 Beamte am Ort des Alarms sein sollen. Die Zellen sind auch mit Raumluftüberwachung<sup>75</sup> ausgestattet, in jeder Zelle ist ein Touchscreen installiert, über den der Häftling Alarm auslösen oder die Kommunikation mit dem Wachpersonal aufnehmen kann. Ebenso wird bei Geräuschen über 60 Dezibel Alarm ausgelöst. Daneben findet sich auch in jedem Verhandlungssaal und in jedem Amtsraum Alarmknöpfe sowie auf den Gängen regelmäßig Alarmtaster.

Die Bilder von 51 im ganzen Gerichtsgebäude installierten Kameras werden in den modern wirkenden Wach- und Kontrollraum des Gerichts übertragen, wobei im Falle eines Alarms die dem Alarm am nächsten befindlichen Kameras automatisch aufgeschaltet werden. Von dort erfolgt auch die Koordination im Alarmfall.

Aus Anlass eines Vorfalles in einer Haftanstalt, bei der ein Gefangener aus nicht gänzlich geklärten Umständen in der Zelle verstarb, werden sämtliche Vorgänge<sup>76</sup> auf einem an der Zellentür angebrachten Zettel handschriftlich dokumentiert.

---

<sup>72</sup> Seinerzeit gab es noch keine flächendeckenden Eingangskontrollen bei den Gerichten. Dazu kam noch, dass die alarmierten Justizwachtmeister den Ehemann der Ermordeten, der dem Täter das Messer entreißen konnte, in Verkennung der Situation anschossen.

<sup>73</sup> Nicht jedoch für den Transport von und zu ihren Justizvollzugsanstalten.

<sup>74</sup> Entspricht dem Zustellschein nach Österreichischem Verständnis.

<sup>75</sup> Wahrnehmung insbesondere von Rauch.

<sup>76</sup> Etwa die Öffnung der Zellentür durch welchen Beamten und zu welchem Zweck; die Verbringung des Häftlings in die Raucherzelle oder auf die Toilette.

Zeugen können durch einen im Zuge des Neubaus eigens errichteten verdeckten Gang geschützt in das Gerichtsgebäude und sodann in den Verhandlungssaal gelangen.

## **Personalwesen**

In ganz Deutschland sind derzeit etwa 20.000 Richter, davon 2.000 Verwaltungsrichter, sowie 2.000 Staatsanwälte tätig. Im Freistaat Sachsen waren mit Stand 1. Jänner 2016 insgesamt etwa 1.000 Richter, davon etwa 700 in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, und etwa 350 Staatsanwälte tätig. Im Staatsministerium der Justiz sind etwa 30 Personen mit der Befähigung zum Richteramt ernannt oder abgeordnet.<sup>77</sup>

### Personal(dis)kontinuität nach der Wende

Während etwa in Berlin sämtliche Richter und Staatsanwälte außer Dienst gestellt und erst nach Überprüfung auf ihre Unbedenklichkeit wieder angestellt wurden, ging man im Freistaat Sachsen einen anderen Weg. Soweit nicht von selbst ausgetreten, wurde das Personal an ihrer Dienststelle belassen und fand die Überprüfung – unter Zeitdruck – während aufrechter Anstellung statt. Hiefür war eine eigene Abteilung bei der Staatsanwaltschaft Dresden zuständig, geprüft wurde am Maßstab des DDR-Rechts, ob nach diesem vertretbar gehandelt wurde<sup>78</sup>.

Im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit gab es kaum Beanstandungen, da Zivilrichter kaum Möglichkeiten zum Missbrauch hatten. Hier gab es eine große Personalkontinuität. Strafrichter und Staatsanwälte verblieben hingegen lediglich zu einem Drittel im Dienst, freilich traten die meisten von selbst aus, so dass letztlich nur wenige Verfahren angestrengt werden mussten.

### Problem Altersstruktur

Auch aus diesem Grund kam es nach der Wende zu zahlreichen Neuaufnahmen, wobei zumeist Juristen aus den alten Bundesländern aufgenommen wurden<sup>79</sup>. Da es sich hierbei vorwiegend um etwa 30jährige Männer handelte, ist die Justiz einerseits auch heute noch stark männerdominiert. So überwiegt zwar im mittleren Dienst der Generalstaatsanwaltschaft der Frauenanteil deutlich<sup>80</sup>, ist es jedoch bei den staatsanwaltschaftlichen Planstellen genau

---

<sup>77</sup> Zum Vergleich beträgt die Zahl der Notare im Freistaat Sachsen etwa 125 und jene der Rechtsanwälte etwa 4.700. Im Jahr 2015 betrug die Zahl der neuangefallenen Ermittlungsverfahren 235.000, jene der neuangefallenen Zivilsachen vor den Amtsgerichten etwa 45.000 und vor den Landgerichten etwa 12.000.

<sup>78</sup> Inhaltlich ging es um politische Willkür, die selbst nach dem Recht der ehemaligen DDR unvertretbar war.

<sup>79</sup> In den neuen Bundesländern scheint es seinerzeit auch wenige (unbelastete) Rechtsanwälte bzw. Juristen gegeben zu haben.

<sup>80</sup> 20 Frauen zu 3 Männern.

umgekehrt<sup>81</sup>, wobei sämtliche Behördenleitungen mit Männern besetzt sind<sup>82</sup>. Andererseits ergibt sich daraus eine problematische Altersstruktur, da die Mehrheit der Richter und Staatsanwälte im Freistaat Sachsen, aber auch in den anderen neuen Bundesländern, etwa fünf Lebensjahre auseinander sind, bei einzelnen Amtsgerichten sind die Richter altersmäßig ident.

Da die Anfallszahlen kaum steigen, könnten solcherart regulär kaum neue Richter oder Staatsanwälte aufgenommen werden<sup>83</sup> und wird für 2027 eine massive Pensionswelle, die zu einer ebensolchen Umwälzung des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Personals führen wird, erwartet.

Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Ministerium der Finanzen können im Freistaat Sachsen jedoch bereits jetzt – als Vorgriff auf diese Pensionswelle – vermehrt Proberichter (Assessoren) eingestellt werden<sup>84</sup>. Dazu wurden Möglichkeiten geschaffen, den Pensionsantritt<sup>85</sup> flexibel zu gestalten, so soll ein längerer Verbleib im Aktivstand mit Zustimmung des Dienstgebers und einem um 10 Prozent erhöhten Gehalt möglich sein, umgekehrt aber auch ein früherer Pensionsantritt<sup>86</sup>.

### **Juristische Ausbildung; Ernennung zum Proberichter**

Nach durchschnittlich 10 Semestern Jurastudium erfolgt der Antritt zum ersten Staatsexamen, daran schließt die Referendariatszeit von zwei Jahren an. Nach der (positiven) Absolvierung des zweiten Staatsexamens im Anschluss an das Referendariat ist man grundsätzlich zum Amt des Richters oder Staatsanwaltes befähigt oder als Rechtsanwalt zugelassen<sup>87</sup>. Die traditionelle einheitliche Ausbildung der Juristen<sup>88</sup> ermöglicht einen Wechsel zwischen den juristischen Berufen<sup>89</sup> aber auch etwa zwischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit<sup>90</sup>.

---

<sup>81</sup> Von insgesamt 15 Oberstaatsanwälten sind nur fünf Frauen. Zu diesen 15 Planstellen kommen noch sechs abgeordnete Staatsanwälte bei INES hinzu. Insgesamt sind bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden 50 Mitarbeiter tätig.

<sup>82</sup> Bei (den freilich eher wenigen) Neuernennungen sind nunmehr Frauen – aufgrund durchschnittlich besserer Noten bei den Staatsexamen – in der Mehrheit.

<sup>83</sup> Etwa gab es 2013 lediglich drei Altersabgänge und damit ebenso wenige Neuaufnahmen zur Nachbesetzung dieser Stellen.

<sup>84</sup> Bis 2025 sollen unter diesem Titel insgesamt etwa 400 Proberichter eingestellt werden.

<sup>85</sup> Das Regelpensionsalter beträgt derzeit 65 Jahre mit einem schrittweisen, je nach Bundesland etwas unterschiedlich verlaufenden Anstieg auf 67 Jahre.

<sup>86</sup> Die Möglichkeit von Altersteilzeit existiert hingegen nicht.

<sup>87</sup> Etwa 80 % der Referendare gehen nach dem zweiten Staatsexamen in die Anwaltschaft.

<sup>88</sup> Als „Einheits-“ bzw. „Volljurist“.

<sup>89</sup> Der Wechsel von der Rechtsanwaltschaft in die Justiz ist derzeit häufiger und wird von der Justizverwaltung auch gerne gesehen, da dadurch die Altersstruktur ausdifferenziert werden kann.

Das zweijährige Referendariat ist in jedem Bundesland unterschiedlich ausgestaltet<sup>91</sup>, im Freistaat Sachsen beginnen jährlich etwa 250 Referendare<sup>92</sup> mit Mai oder November, wobei fünf Stationen durchlaufen werden<sup>93</sup>. Der Referendar ist in einem öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis mit dem jeweiligen Land angestellt<sup>94</sup>, er hat ein bis zwei Tage an der Ausbildungsstation<sup>95</sup> präsent zu sein, bei den theoretischen Unterrichtseinheiten besteht zumindest zum Teil Anwesenheitspflicht, die übrige Zeit dient dem Referendar zum Selbststudium.

Das zweite Staatsexamen besteht aus insgesamt acht jeweils fünfstündigen Klausuren<sup>96</sup>, welche an im Wesentlichen aufeinanderfolgenden Tagen (außer Wochenende und Mittwoch) zu absolvieren sind. Nach bestandenen schriftlichen Klausuren<sup>97</sup> folgt eine mündliche Prüfung, welche aus vier Teilen<sup>98</sup> besteht. Die Prüfungsämter der Länder koordinieren sowohl Termin als auch Inhalt der schriftlichen Prüfungsarbeit, jedoch haben einzelne

---

Freilich ist 40 Jahre das maximale Aufnahmealter (wobei Erziehungszeiten angerechnet werden), das nur dann (geringfügig) überschritten werden kann, wenn ansonsten keine Bewerber vorhanden sind und das Ministerium der Finanzen zustimmt.

<sup>90</sup> Absolventen nach dem dreistufigen Bologna-System, welches manche Universitäten übernommen haben und zum Teil auch in Dresden angeboten wird, erlangen – selbst nach Abschluss des Masterstudiums – weder die Befähigung zum Richteramt bzw. Amt des Staatsanwalts noch die Zulassung als Rechtsanwalt, was vielen Studenten jedoch erst nach einigen Semestern bewusst zu werden scheint.

<sup>91</sup> Die Unterschiede betreffen insbesondere die theoretischen Einheiten, etwa ist das Bayrische System stark verschult. Zu Beginn der theoretischen Einheiten werden bereits in acht Ländern e-learning-Programme, die nach österreichischem Vorbild gestaltet wurden, eingesetzt (ELAN-REF).

<sup>92</sup> Die Gesamtzahl der Referendare beträgt entsprechend knapp unter 500.

<sup>93</sup> In fixer Reihenfolge sind dies fünf Monate Zivilgericht, drei Monate Strafgericht oder Staatsanwaltschaft, vier Monate Verwaltung, 9 Monate Rechtsanwalt und abschließend drei Monate eine Wahlstation (welche auch im Ausland, bei einer internationalen Organisation oder etwa an der Verwaltungshochschule in Speyer absolviert werden kann). Mit dem Beginn jeder dieser Stationen (bis auf die Wahlstation) beginnt auch der theoretische Unterricht im jeweiligen Fachbereich, der bis zum schriftlichen Teil des zweiten Staatsexamens, bei der „Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwalt“ bis zum Ende dieser Station, andauert (der Umstand, dass der theoretische Unterricht über das Ende der jeweiligen Station hinaus andauert, ist eine Besonderheit des Freistaat Sachsen). Der schriftliche Teil des zweiten Staatsexamens findet im 20sten Monat der Ausbildung statt, nach Ablauf von vierundzwanzig Monaten kann der Antritt zum mündlichen Teil des zweiten Staatsexamens erfolgen. Im Hinblick auf die kurze Dauer der Zuteilung werden Referendare nicht als Unterstützung der Auszubildenden zugeteilt sondern hat die Zuteilung ausschließlich Ausbildungszwecke.

<sup>94</sup> Das Gehalt des Referendars ist Landessache und beträgt im Freistaat Sachsen etwa € 1.300,- brutto, was im Ländervergleich im unteren Bereich liegt. Freilich ist in Hamburg die Entlohnung noch geringer, hier scheint es üblich, dass Referendare während des Referendariats ihren Unterhalt durch Nebenanstellungen in der Anwaltschaft bestreiten.

<sup>95</sup> Örtlich scheint sich diese immer im Sprengel des jeweiligen Ausbildungs-Landgericht (Chemnitz, Dresden oder Leipzig) zu befinden.

<sup>96</sup> Vier Klausuren Zivilrecht sowie jeweils zwei Klausuren Strafrecht und Öffentliches Recht.

<sup>97</sup> Die schriftlichen Klausuren des zweiten Staatsexamens weisen (insgesamt) etwa 5 % Durchfallsquote auf.

<sup>98</sup> Neben den drei Pflichtteilen Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht ist ein Wahlfach (etwa Europarecht, Völkerrecht oder internationales Privatrecht) zu absolvieren.

Länder abweichende und damit ergebnisverzerrende Bedingungen<sup>99</sup> weshalb Bestrebungen zu einer gänzlichen bundesweiten Vereinheitlichung im Gang sind. Der Kandidat kann beim zweiten Staatsexamen – wie auch beim ersten – insgesamt 18 Punkte erreichen, mit 4,0 Punkten gilt das Staatsexamen als bestanden und ist der Kandidat damit als Rechtsanwalt zugelassen. Durchschnittlich werden fünf bis sechs Punkte erreicht, zur Aufnahme in die Justiz sind zwei Mal 8 Punkte notwendig<sup>100</sup>.

Das Auswahlverfahren ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt, doch sind Examensnoten und Beurteilungen während des Referendariats überall zentrale Kriterien, im Freistaat Sachsen werden darüber hinaus auch allfällige sonstige Berufserfahrungen und Zusatzqualifikationen<sup>101</sup> herangezogen. Etwa sechsmal im Jahr kommt es zu Auswahlrunden<sup>102</sup>, bei denen sich der zuständige Referatsleiter und die Mitarbeiter seines Referats einen persönlichen Eindruck über die Kandidaten verschaffen. Dabei sollen deren soziale Kompetenzen beurteilt, aber umgekehrt auch allfällige falsche Vorstellungen über das Berufsbild korrigiert werden. Ein psychologischer Eignungstest ist nicht vorgesehen<sup>103</sup>. Nach einer solchen Auswahlrunde wird vom Referatsleiter ein Vorschlag an den

---

<sup>99</sup> So können in manchen Ländern (nicht jedoch im Freistaat Sachsen) einzelne Klausuren abgeschichtet und zu einem späteren Termin nachgeholt werden.

<sup>100</sup> MaW muss der Kandidat sowohl beim ersten als auch beim zweiten Staatsexamen 8 Punkte oder mehr erreicht haben. Früher wurden zwei Mal 9 Punkte verlangt, dies wurde jedoch reduziert um flexibler auf einmalig schlechtere Prüfungsergebnisse bei ansonsten gegebener Qualifikation reagieren zu können. So hat sich auch die Durchschnittsnote der Aufgenommenen seit dieser Absenkung nicht verschlechtert (diese liegt im mehrjährigen Schnitt bei etwas über 10 Punkten beim ersten bzw. etwa über 9 Punkten beim zweiten Staatsexamen). Zur Aufnahme in die Finanzverwaltung im Freistaat Sachsen sind im Übrigen 5,6 Punkte, zur Aufnahme im Notariat 10 Punkte notwendig. Diese Punktemindestanforderungen sind jeweils jedenfalls nicht unterschreitbar. Wer zweistellige Examensergebnisse erreicht, kann sich damit seinen weiteren beruflichen Werdegang iaR frei aussuchen.

<sup>101</sup> Tätigkeit in einem volljuristischen Beruf, in Forschung und Lehre, in der öffentlichen Verwaltung oder in der Privatwirtschaft oder etwa internationale Studienaufenthalte, besondere wissenschaftliche Qualifikationen (Promotion), besondere Fachkompetenzen, die über die üblichen Ausbildungsinhalte des rechtswissenschaftlichen Studiums hinausgehen.

<sup>102</sup> Die Bewerber haben das zweite Staatsexamen – dies kann nur im Land, in dem das Referendariat absolviert wurde, abgelegt werden – zu etwa zwei Drittel im Freistaat Sachsen absolviert, der Rest kommt aus anderen Ländern. Dieses Verhältnis besteht auch bei den das Referendariat Beginnenden zwischen den Absolventen einer Sächsischen Universität und denen einer anderen Landes, wobei in absoluten Zahlen die Zahl der das Referendariat Beginnenden den Juraabsolventen eines Jahrgangs im Freistaat Sachsen entspricht.

<sup>103</sup> In manchen Ländern werden auch strukturierte Auswahlverfahren wie Assessment Centers oder Arbeitsproben durchgeführt.

Staatsminister der Justiz<sup>104</sup> erstellt, der – nach einer amtsärztlichen Untersuchung – die ausgewählten Kandidaten<sup>105</sup> als Proberichter (Assessor) ernennt<sup>106</sup>.

Die Zeit als Proberichter beträgt mindestens drei und maximal fünf Jahre<sup>107</sup>, faktisch werden sämtliche Proberichter sodann auf Lebenszeit übernommen<sup>108</sup>. Proberichter haben keinen Dienort und werden landesweit eingesetzt<sup>109</sup>. Sie werden mit einer Stelle als Richter oder Staatsanwalt betraut<sup>110</sup>, auf die auch ein auf Lebenszeit ernannter Richter oder Staatsanwalt ernannt werden würde<sup>111</sup>. Innerhalb der Probezeit wird ein Proberichter mit zwei bis drei Stellen betraut, nach neun und 18 Monaten<sup>112</sup> sowie am Ende der Probezeit erfolgt eine Beurteilung. Derzeit beträgt die Anzahl der Proberichter etwa zehn Prozent vom Gesamtpersonalbestand der Richter im Freistaat Sachsen, derzeit sind 83 von 144 Proberichtern sind Frauen<sup>113</sup>. Ein auf Lebenszeit ernannter Richter ist hingegen nicht mehr versetzbar<sup>114</sup>.

---

<sup>104</sup> Dieser ist für die Ernennung nicht nur der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit bzw. der Staatsanwälte zuständig, sondern – im Gegensatz zu manchen anderen Ländern – auch für jene der Richter der Arbeits-, Sozial-, Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Erst bei späteren Ernennungen auf höherwertige Planstellen haben die Gerichte ein Recht zur Stellungnahme.

<sup>105</sup> Aufgenommene Proberichter aber auch Kandidaten mit Migrationshintergrund dürfte es kaum geben, wenn dann scheinen sie einen Russischen Hintergrund (mit Deutschen Wurzeln) zu haben. Ethnischstämmige Kurden gäbe es dagegen keine, obwohl diese deutschlandweit drei bis vier Millionen Bürger ausmachen würden.

<sup>106</sup> Das Auswahlverfahren ist ein Verwaltungsverfahren unter nachprüfenden gerichtlichen Kontrolle, die – über das in manchen anderen Ländern Übliche hinausgehende – ausführliche Dokumentation des Verfahrens und Begründung der Entscheidung wurde von unseren Gesprächspartnern betont. Auch nehme man Bewerber unabhängig von den konkret zu besetzenden Stellen auf, während in anderen Ländern Qualifikationen von Bewerbern, die sie für eine unmittelbar zu besetzende Stelle geeigneter scheinen lassen, berücksichtigt.

<sup>107</sup> Durchschnittlich dauert die Probezeit vier Jahre, wobei allfällige einschlägige Berufserfahrungen verkürzend berücksichtigt werden.

<sup>108</sup> Daher steht die Ernennung auf Probe auch nicht wirklich in Diskussion.

<sup>109</sup> Dies erfolgt durch das Justizministerium.

<sup>110</sup> Etwa die Hälfte der Proberichter sind bei der Staatsanwaltschaft, ein Viertel in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und jeweils ein Achtel bei den Sozial- und Verwaltungsgerichten eingesetzt.

<sup>111</sup> Freilich werden Proberichter zu Beginn der Probezeit nicht mit Familiensachen, Unterbringungssachen, Asylsachen, als Vorsitzende eines Schöffengerichts sowie als Einzelrichter in Zivilsachen am Landgericht eingesetzt.

<sup>112</sup> Die Beurteilung trifft dabei nicht zwingend mit dem Wechsel auf eine andere Stelle zusammen.

<sup>113</sup> Sowohl die Gesamtzahl der Proberichter als auch der Anteil von Frauen stieg in den letzten Jahren kontinuierlich, die Inanspruchnahme von Elternzeit (entspricht der Elternkarenz nach Österreichischem Verständnis) ermöglicht die Aufnahme eines weiteren Proberichters.

<sup>114</sup> Einzig scheint strittig zu sein, ob ein Richter eines Amtsgerichts auch ohne sein Einverständnis (vorübergehend) an einem anderen Amtsgericht eingesetzt werden darf, wobei es bislang keinen Präzedenzfall gab.

Bereits heute ist ein bundesweiter „Wettbewerb“ um gute Kandidaten zwischen den Justizverwaltungen der Länder bemerkbar<sup>115</sup>, Kandidaten bewerben sich auch oftmals in mehreren Ländern. Im Freistaat Sachsen wird bei als besonders geeignet angesehenen Kandidaten das Auswahlverfahren abgekürzt, etwa unmittelbar nach dem zweiten Staatsexamen eine Einladung zur Bewerbung ausgesprochen und nach dem Auswahlgespräch mit dem Referatsleiter und seinen Mitarbeitern zeitnahe ein Gespräch mit dem zuständigen Abteilungsleiter<sup>116</sup> absolviert und positivenfalls – noch vor Befassung des Ministers der Justiz – eine mündliche Einstellungszusage, der ehest möglich die schriftliche folgt, gegeben, um dem Kandidaten Planungssicherheit zu geben.

Ein späterer Wechsel zwischen zwei Ländern scheint hingegen faktisch lediglich im Falle eine „Tauschpartners“ möglich, da das aufnehmende Land die gesamten Pensionskosten zu übernehmen hat ohne einen Ausgleich zu erhalten.

### Justizministerium

Die im Ministerium der Justiz arbeitenden Juristen haben die Befähigung zum Richteramt, zum Teil sind sie dort fix ernannt<sup>117</sup>, die übrigen sind als abgeordnete Richter oder Staatsanwälte tätig.

### **(Aus- und) Fortbildung**

Eine richterliche Ausbildung existiert nicht, da nach dem zweiten Staatsexamen keine Ausbildungszeit, sondern im Falle der Aufnahme sofort die Ernennung zum Proberichter erfolgt.

Die Fortbildung der Landes- und Bundesrichter erfolgt einerseits durch die Richterakademie in Trier, deren Fortbildungsprogramm wird in halbjährlichen Bildungskonferenzen aller Justizminister der Länder festgelegt. Dazu kommt die länderweise organisierte Fortbildung. Inhaltlich stellt derzeit die Beschäftigung mit staatsfeindlichen Bewegungen (etwa Reichsbürger), Islamismus aber auch Arabisch den Schwerpunkt dar.

Eine Dienstpflicht für Richter und Staatsanwälte, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, besteht nicht.

### **Gehalt; Sonstiges**

---

<sup>115</sup> Aufgrund der Altersstruktur in sämtlichen neuen Bundesländern, aber auch einer ähnlich ungünstigen Altersstruktur in den alten Bundesländern wird eine Verschärfung dieses Wettbewerbs befürchtet.

<sup>116</sup> Der Abteilungsleiter entspricht dem Sektionsleiter nach Österreichischem Verständnis.

<sup>117</sup> Mit der Ernennung auf eine Planstelle im Ministerium der Justiz ist iaR eine Erhöhung des Gehalts um eine halbe Stufe im Vergleich zum Gericht bzw. zur Staatsanwaltschaft verbunden.

Das Gehalt ist für Richter und Staatsanwälte gleich und beträgt etwa € 3.800 brutto zwölfmal jährlich als Erstbezug. Davon werden jedoch keine Sozialversicherungsbeiträge abgezogen, jeder hat eigenständig eine Krankenversicherung abzuschließen und für bis zu 50 Prozent der Beiträge selbst aufzukommen<sup>118</sup>

Das Gehalt war ursprünglich in der BRD bundesweit gleich, nach der Wende erhielten Richter, die aus den alten Bundesländern in den Osten gingen, die westlichen Tarife, während aus dem Osten stammende Richter geringere Tarife erhielten. Dies wurde sodann vereinheitlicht, bis 2008 war das Gehalt bundesweit ident. Seitdem sind die Länder innerhalb einer Schwankungsbreite von +/- 10 Prozent flexibel, was tendenziell zu einem West-Ost-Gefälle sowie zu einem auch über das Gehalt ausgetragenen Wettbewerb der Länder um die besten Bewerber führt, welcher sich zu intensivieren droht. Seitens der Landesvertretung würde eine bundesweite Vereinheitlichung begrüßt werden.

Die Möglichkeit eines Sabbaticals existiert, auch kann die Arbeitszeit bis zu 50 Prozent – bei Zustimmung des Dienstgebers – reduziert werden. Daneben ist eine Beurlaubung unter Entfall der Bezüge zur Betreuung eines Kindes sowie Teilzeitarbeit zur Kinderbetreuung (bis zum Ende der Schulzeit des Kindes) oder zur Pflege eines Angehörigen vorgesehen. Im Falle von Teilzeit muss man sich jedoch bereit erklären, im Falle der Aufstockung auf 100 % mit dem aufgestockten Teil auch an einem anderen Gericht tätig zu sein, wozu es praktisch jedoch noch nie gekommen ist.

### **Gerichtstypen und ihre Besetzung sowie Zuständigkeiten**

In Zivilsachen sind Amtsgerichte für Bürgerliche- und Handelssachen mit Streitwert bis zu € 5.000,- sowie als Eigenzuständigkeit insbesondere in – Wohnraum betreffenden – Mietrechtssachen, Betreuungssachen, Familiensachen, Grundbuchsachen, Insolvenzsachen und Exekutionssachen zuständig.

Die Landgerichte sind in Zivilsachen für Bürgerliche- und Handelssachen mit Streitwert von über € 5.000,- und unabhängig vom Streitwert insbesondere für Amtshaftungssachen sowie für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Zivilsachen als Senat aus drei Berufsrichtern zuständig.

In Strafsachen ist die Zuständigkeit des Amtsgerichts bei einer zu erwartenden Strafe von bis zu vier Jahren gegeben. Es entscheidet als Einzelrichter bei einer zu erwartenden Strafe von bis zu zwei Jahren<sup>119</sup> und als Schöffengericht<sup>120</sup>, soweit die zu erwartende Strafe nicht mehr

---

<sup>118</sup> Im Falle von unterhaltsberechtigten Kindern reduziert sich der Prozentsatz, die restlichen Beiträge werden vom Land getragen.

<sup>119</sup> Der Einzelrichter kann aber in definierten Fällen bis zu vier Jahre verhängen.

<sup>120</sup> Das (kleine) Schöffengericht besteht – wie am Landgericht – aus einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern.

als vier Jahre beträgt. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Amtsgerichts in Strafsachen gehen an das Landgericht<sup>121</sup> oder an das Oberlandesgericht<sup>122</sup>.

Das Landgericht ist in Strafsachen zuständig bei einer zu erwartenden Strafe von mehr als vier Jahren, bei Vorsatztaten mit Todesfolge sowie bei Unterbringungen bzw. Sicherungsverwahrungen. Das Schwurgericht<sup>123</sup> besteht an sich aus drei Berufs- und zwei Laienrichtern, wobei 1992 – um den Personalmangel im ehemaligen Osten entgegenzuwirken – die fakultative Möglichkeit der Reduzierung der Besetzung auf zwei Berufsrichter geschaffen wurde. Um eine offenbar dadurch bedingte erhöhte Fehleranfälligkeit auszugleichen<sup>124</sup> wurde der dritte Berufsrichter in Wirtschaftssachen, bei Kapitalverbrechen und bei „Großverfahren“ wieder eingeführt. Im Übrigen entscheidet das Landgericht als (kleines) Schöffengericht<sup>125</sup>, Einzelrichter gibt es am Landgericht nicht.

Das Oberlandesgericht wird nur bei Staatsschutzdelikten in erster Instanz tätig.

Gegen Urteile des Landgericht und des Oberlandesgericht besteht nur die Möglichkeit der Revision<sup>126</sup> an den Bundesgerichtshof.

### **Einführung der elektronischen Akten (E-Verfahrensakte) im Freistaat Sachsen**

Mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (FördEIRV) vom 10. Oktober 2013 wurde der elektronische Schriftverkehr von Rechtsanwälten und Behörden mit den Gerichten (außer der Verfassungs- und Strafgerichtsbarkeit) ab 1. Jänner 2018 verbindlich eingeführt<sup>127</sup>, wobei die Nutzung der elektronischen Dokumente und damit die optionale elektronische Aktenführung mit 1. Jänner 2022 ermöglicht werden soll<sup>128</sup>. Der derzeit im Bundestag in erster Lesung behandelte

---

<sup>121</sup> Mit Berufung kann hier sowohl die fehlerhafte Lösung von Tat- als auch Rechtsfragen geltend gemacht werden. Das Landgericht als Berufungsgericht entscheidet im aus einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern bestehenden Senat. Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Revision (ausschließliche Relevierung von Rechtsfragen) an das Oberlandesgericht.

<sup>122</sup> Sogenannte „Sprungrevision“, mit welcher ausschließlich die fehlerhafte Lösung von Rechtsfragen geltend gemacht werden kann. Das Oberlandesgericht entscheidet in einem aus fünf Berufsrichtern bestehenden Senat.

<sup>123</sup> Lediglich im Namen lebt das alte, bereits in der Weimarer Republik abgeschaffte Geschworenengericht weiter, tatsächlich handelt es sich um ein großes Schöffengericht.

<sup>124</sup> Diese ist nach Ansicht unserer Gesprächspartner darin begründet, dass der dritte, den Akt iaR nicht näher kennende Berufsrichter neben Berichterstatter und Vorsitzenden nicht quasi „betriebsblind“ sei und damit „unbefangen“ an den Akt herangehe, fehlt.

<sup>125</sup> Wie am Amtsgericht besteht dieses auch am Landgericht aus einem Berufs- und zwei Laienrichtern.

<sup>126</sup> Mit dieser können ausschließlich materielle oder formelle Rechtsfehler geltend gemacht werden. Die fehlerhafte Lösung von Tatfragen (mit Berufung) ist nicht relevierbar.

<sup>127</sup> Die Möglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs besteht seit Dezember 2012 flächendeckend.

<sup>128</sup> Indirekt sollen die Länder aufgrund des Kostendrucks (Druckkosten der elektronischen Eingaben) dazu animiert werden, die technischen Voraussetzungen möglichst frühzeitig zu schaffen.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (BR-Drs 236/16) sieht die elektronische Aktenführung in Strafsachen bis zum 31. Dezember 2025 optional, ab 1. Jänner 2026 für neu anzulegende Akten obligatorisch vor. Die verbindliche Einführung in den übrigen Verfahrensordnungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten, in denen bereits jetzt eine optionale elektronische Aktenführung möglich ist, soll gesonderten Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten bleiben.

Da die Justizverwaltung Ländersache ist, werden in den einzelnen Ländern unterschiedliche Systeme implementiert. Während Nordrhein-Westfalen und der Freistaat Bayern auf eigens entwickelte Systeme setzten, wurden in Baden-Württemberg und nunmehr auch in den Freistaaten Sachsen (seit September 2016) und Thüringen sowie Schleswig-Holstein bestehende Systeme am Markt gekauft und sollen adaptiert werden<sup>129</sup>.

Im Freistaat Sachsen werden derzeit Pilotprojekte der E-Akte bei der Sozialgerichtsbarkeit (besonders geeigneter Verfahrensablauf) und in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (aufgrund ihrer Wichtigkeit) durchgeführt. Die bereits durchgeführten Vorbereitungsarbeiten deckten etwa eine unterschiedliche Praxis von Abläufen bei den Gerichten va in den Einlaufstellen auf.

Eine im März bis Mai 2016 durchgeführte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ergab, dass die E-Verfahrensakte weniger kosten werde als der heutige Papierakt. Freiwerdende Kapazitäten bei den heute auch für den Aktentransport zuständigen Justizwachtmeistern sollen der Gebäudesicherheit zu Gute kommen.

Erwähnenswert erscheint, dass es im Rahmen des Projektes E-Verfahrensakte eine eigene Unterabteilung Akzeptanzmanagement gibt, die von der Projektleiterin selbst geleitet wird und deren Aufgabe die Sicherstellung der Akzeptanz der E-Verfahrensakte bei den Mitarbeitern nicht erst unmittelbar vor Implementierung sondern bereits zeitlich weit im Vorfeld ist.

### **Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)**

Als Sonderfall der Beseitigung von DDR-Unrecht ist das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) vom 29. Oktober 1992<sup>130</sup> zu nennen, es hat die Beseitigung rechtstaatswidriger Entscheidungen vor dem 2. Oktober 1992 über einen

---

<sup>129</sup> Hiezu besteht zwischen diesen vier Ländern eine enge Kooperation.

<sup>130</sup> Daneben können insbesondere das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) vom 23. Juni 1994 und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) vom 23. Juni 1994 genannt werden.

Freiheitsentzug oder eine Geldstrafe in einem Strafverfahren<sup>131</sup> sowie monetäre Ausgleichsleistungen zum Regelungsgegenstand. Die Verurteilung muss dabei mit den wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar gewesen sein, was insbesondere bei Verurteilungen wegen bestimmter Delikte<sup>132</sup> oder bei einem groben Missverhältnis der Rechtsfolge zu der zu Grunde liegenden Tat – gemessen am seinerzeit geltenden Recht – gegeben ist.

Eine Antragstellung hat bis 31. Dezember 2019<sup>133</sup> zu erfolgen, hiezu berechtigt ist der unmittelbar Betroffene<sup>134</sup> aber auch die Staatsanwaltschaft. Zuständig ist das Landgericht, in dessen Sprengel seinerzeit das erstinstanzliche Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde<sup>135</sup> als Dreirichtersenat. Zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten aufgrund oftmals vernichteter Akten muss der Antragsteller die Grundlage seines Antrags lediglich glaubhaft machen, das Gericht hat im Übrigen das Vorliegen der Voraussetzungen amtswegig zu ermitteln, wobei es die Durchführung einzelner Ermittlungen der Staatsanwaltschaft übertragen kann. Vor der Entscheidung ist der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit Beschluss ist sodann die fragliche Entscheidung für rechtstaatwidrig und aufgehoben zu erklären, wobei die Dauer der zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung<sup>136</sup> festzustellen ist<sup>137</sup>.

Aufgrund dieser Entscheidung<sup>138</sup> wird eine Kapitalentschädigung<sup>139</sup> von einmalig € 306,79 je angefangenen Monat Freiheitsentzug ausbezahlt<sup>140</sup>.

---

<sup>131</sup> Ebenso Regelungsgegenstand des StrRehaG sind rechtstaatswidrige Einweisungen in eine psychiatrische Anstalt und die Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche.

<sup>132</sup> Sogenannte „Katalogtaten“, etwa staatsfeindliche Hetze, ungesetzlicher Grenzübertritt und Wehrdienstverweigerung.

<sup>133</sup> Diese Frist wurde bereits in der Vergangenheit mehrfach verlängert, auch eine weitere Verlängerung scheint nicht ausgeschlossen.

<sup>134</sup> Nach dessen Tod sind der Ehegatte, Geschwister und Verwandte in gerader Linie antragsberechtigt.

<sup>135</sup> Im Freistaat Sachsen sind dies die Landgerichte Chemnitz, Dresden oder Leipzig.

<sup>136</sup> Bzw im Falle einer seinerzeitigen Geldstrafe der Betrag der zu erstattenden Geldstrafe.

<sup>137</sup> Die Löschung einer auf der aufgehobenen Entscheidung beruhenden (allenfalls noch bestehenden) Eintragung im Bundeszentralregister ist vom Betroffenen eigens zu beantragen.

<sup>138</sup> Keine Auszahlung findet statt, wenn der Betroffene selbst gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtstaatlichkeit, etwa durch eigene Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit als „inoffizieller Mitarbeiter“, verstoßen hat oder die eigene Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbrauchte. Dies wird durch eine Anfrage des Gerichts an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik überprüft.

<sup>139</sup> Im Freistaat Sachsen ist hierfür die Generalstaatsanwaltschaft Dresden zuständig.

<sup>140</sup> Dies entspricht etwa € 10 je Tag Freiheitsentzug. Die Entschädigungsleistung aufgrund des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes beträgt zum Vergleich € 25,-- je Tag Freiheitsentzug.

Neben der (und zusätzlich zur) genannten Einmalleistung<sup>141</sup> besteht die Möglichkeit einer sozialen Ausgleichsleistung<sup>142</sup>, wenn der Betroffene zumindest 180 Tage inhaftiert war und er gewisse Einkommensgrenzen unterschreitet<sup>143</sup>. Auch die Höhe dieser Opferrente ist einkommensabhängig<sup>144</sup>.

Darüber hinaus haben die Freistaaten Thüringen und Sachsen im Bundesrat eine Gesetzesinitiative eingebracht, die eine Entschädigung von Kindern vor dem 2. Oktober 1992 politisch inhaftierter Personen vorsieht, die infolge der Inhaftierung ihrer Eltern in Heimen untergebracht wurden<sup>145</sup>. Hier soll eine (widerlegbare) Vermutung, dass auch die Heimunterbringung eine politische Verfolgung darstellt, geschaffen werden, wenn die Eltern vor dem 2. Oktober 1992 inhaftiert und nunmehr nach dem StrRehaG rehabilitiert wurden und Zeit der Heimunterbringung des Kindes in der Zeit der Inhaftierung der Eltern fiel<sup>146</sup>.

### **Exkurs: Fritz Bauer**

Fritz Bauer<sup>147</sup> trat 1920 der SPD bei, wurde 1930 jüngster Amtsrichter der Weimarer Republik und war Mitgründer des Republikanischen Richterbundes in Württemberg. Nach Machtübernahme der Nationalsozialisten wurde er aufgrund seiner jüdischen Herkunft und seiner politischen Gesinnung acht Monate inhaftiert, jedoch Ende 1933 aus der Haft entlassen, konnte nach Dänemark emigrieren und später nach Schweden fliehen. 1949 nach Deutschland zurückgekehrt, war er vorerst am Landgericht Braunschweig, sodann ab 1950 als Generalstaatsanwalt in Braunschweig und ab 1956 bis zu seinem Tod als Generalstaatsanwalt in Frankfurt/Main tätig. Neben einer Reform des Strafvollzugs war ihm die Verfolgung von NS-Verbrechern ein Anliegen, wobei es ihm primär um die Konfrontation der breiten Öffentlichkeit mit diesen Taten ging. Dabei stieß er auf nicht unerheblichen Widerstand auch in den Reihen der Justiz, so dass er etwa die Information über den Aufenthaltsort von Adolf Eichmann nicht zur Stellung eines Auslieferungsbegehrens nützte sondern in Absprache mit dem Hessischen Ministerpräsident dem israelischen Geheimdienst

---

<sup>141</sup> Im Übrigen bleiben beide Leistungen als Einkommen etwa bei Sozialleistungen (Hartz IV) unberücksichtigt.

<sup>142</sup> Hierfür ist im Freistaat Sachsen die dem Staatsministerium des Inneren nachgeordnete Landesdirektion Sachsen zuständig. Diese Opferrente wurde erst 2007 eingeführt.

<sup>143</sup> Bei Alleinstehenden ist dies € 1.227,- monatlich.

<sup>144</sup> Die Opferrente beträgt monatlich maximal € 300,-. Ausgeschlossen ist die Gewährung der Opferrente aus denselben Gründen wie bei der Kapitalentschädigung und im Falle einer nach dem 2. Oktober 1990 erfolgten Verhängung einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat.

<sup>145</sup> Solche Konstellationen sind nicht unter das StrRehaG subsumierbar.

<sup>146</sup> Als weitere zukünftige Rehabilitierungsmaßnahme wurde die Rehabilitierung wegen homosexueller Handlungen Verurteilter (ersatzlose Streichung des Straftatbestands in der BRD erst nach der Wende, während dies in der DDR bereits in den 1970er Jahren geschah) genannt.

<sup>147</sup> Geb. 16. Juli 1903 in Stuttgart, gest. 1. Juli 1968 in Frankfurt/Main.

zuspielte<sup>148</sup>. 1952 war er noch in Braunschweig Ankläger im sogenannten Remer-Prozess und wurde damit bundesweit und auch außerhalb Deutschlands bekannt, sein Name ist ebenso mit den sogenannten Auschwitz-Prozessen untrennbar verbunden.

Major Otto Ernst Remer hatte am 20. Juli 1944 als Kommandeur des Berliner Wachbataillons von Hitler per Telefon die Anweisung erhalten, den Putsch niederzuschlagen, wobei er noch während dieses Telefongesprächs von Hitler zum Oberst und bis zum Ende des Krieges zum Generalmajor befördert wurde. Ab 1950 war Remer politisch aktiv, bei einer Parteiveranstaltung 1951 bezeichnete er die Attentäter des 20. Juli 1944 ua als Landesverräter. Eine Anzeige wegen Verleumdung wollte der zuständige Oberstaatsanwalt, einst Mitglied der NSDAP und SA-Rottenführer, nicht entgegennehmen, Fritz Bauer als Dienstvorgesetzter konnte ihn auch per Weisung nicht zur Führung des Verfahrens bewegen, so dass Fritz Bauer ihn versetzte und das Verfahren an sich ziehend selbst Anklage erhob und diese in der Hauptverhandlung auch vertrat. Dabei prägte er ua den Satz, dass „Ein Unrechtsstaat, der täglich Zehntausende Morde begeht, [...] jedermann zur Notwehr“ berechtige. Das Urteil<sup>149</sup> erregte in Westdeutschland große Aufmerksamkeit, weil darin posthum die Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944 quasi rehabilitiert wurden<sup>150</sup>.

Im Anschluss an den offiziellen Termin bot sich die Möglichkeit, nicht nur einer öffentlichen Vorführung des Films "Der Staat gegen Fritz Bauer"<sup>151</sup> über die (versuchte) strafrechtliche Verfolgung von Adolf Eichmann durch die Deutsche Justiz zu sehen, sondern auch einem moderierten Gespräch mit dem einzigen noch lebenden Anklagevertreter des (ersten) Auschwitzprozesses 1963 bis 1965 in Frankfurt/Main, Oberstaatsanwalt a.D. Gerhard Wiese, beizuwohnen. Bei diesem Verfahren handelte es sich um den – nach wie vor – größten Strafprozess der deutschen Nachkriegsgeschichte, zusätzlich zu den drei Berufsrichtern und sechs Laienrichtern wurden zwei Ersatzrichter und fünf Ersatzlaienrichter beigezogen, insgesamt vier Staatsanwälte vertraten die Anklage<sup>152</sup> und waren drei Nebenklagevertreter<sup>153</sup>, 19 Verteidiger und 22 Angeklagte beteiligt. Das Verfahren wies auch insofern einen organisatorischen Österreichbezug auf, als auf Antrag einiger Verteidiger ein Lokalaugenschein in Auschwitz durchgeführt wurde, nach damaligen Prozessrecht zwischen

---

<sup>148</sup> Seine Interventionen gegen die Vollstreckung des Todesurteils blieben dann jedoch erfolglos.

<sup>149</sup> Drei Monate Freiheitsstrafe, der sich Remer durch Flucht ins Ausland entzog.

<sup>150</sup> Etwa war die Witwe von Claus Graf Stauffenberg bis zu diesem Prozess von der Bundesrepublik die Offizierswitwenrente verweigert, danach jedoch zuerkannt worden.

<sup>151</sup> D 2015.

<sup>152</sup> Generalstaatsanwalt Fritz Bauer hatte zwar die Ermittlungen führend betrieben, blieb im Hauptverfahren jedoch im Hintergrund.

<sup>153</sup> Wie sich nach der Wende zeigte, erhielt jener Nebenkläger, der die sich im Gebiet der ehemaligen DDR aufhältigen Opfer vertrat, seine Anweisungen direkt von Ostberliner Regierungskreisen.

zwei Terminen einer Hauptverhandlung jedoch nur zehn Tage liegen durften, und die Anreise über Wien<sup>154</sup> improvisiert werden musste.

### **Exkurs: Museum in der „Runden Ecke“**

Dieses befindet sich heute in jenem Gebäude, in welchem von 1950 bis 1989 die Leipziger Bezirksverwaltung für Staatssicherheit ihren Sitz hatte. So war es Ziel der Monatsdemonstrationen und wurde am Abend des 4. Dezember 1989 von Leipziger Bürgern besetzt. Heute wird ein großer Teil des Gebäudes durch die Außenstelle Leipzig des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik genutzt, um die in Leipzig erhaltenen Stasi-Akten aufzuarbeiten und zu archivieren<sup>155</sup>. In einem weiteren Teil des Gebäudes wird seit August 1990 vom Verein Bürgerkomitee Leipzig e.V. für die Auflösung der ehemaligen Staatssicherheit (MfS), der 1989 unmittelbar aus der Bürgerbewegung heraus entstand, in teils im Originalzustand belassenen Räumen die Ausstellung „Stasi – Macht und Banalität“ gezeigt.

Hier wurde die Gruppe durch die Mutter des nunmehrigen (kurzfristig aufgrund eines Unfalls verhinderten) Leiters des Hauses, welcher seinerzeit in der Umweltschutzbewegung engagiert war und auf diese Weise Teil des Protestes gegen das Regime wurde, wobei seine Eltern erst über ihn zu den Montagsdemonstrationen und damit auch zur Besetzung des Gebäudes am Abend des 4. Dezember 1989 kamen, in teils sehr persönlichen Worten durch die Ausstellung geführt.

---

<sup>154</sup> Scheinbar auch über Kontakte im Landesgericht für Strafsachen Wien.

<sup>155</sup> Es handelt sich dabei um zehn laufende Kilometer Akten.